



An den Grossen Rat

13.5110.02

WSU/P135110

Basel, 12. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013

## Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht betreffend eines Pilotprojekts für junge ausbildungs- und arbeitslose Personen in der Sozialhilfe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Einem Bericht zufolge gibt es in Basel über 4000 Personen zwischen 25 und 40 Jahren, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Von diesen seien ca. ein Drittel Sozialhilfebezüger. Nun möchte man mit einem Pilotprojekt diese Personen dazu bewegen, eine Ausbildung zu absolvieren, damit diese in den Arbeitsmarkt integriert werden können und so auch von der Sozialhilfe wegkommen. Dieses Ansinnen ist sehr zu begrüssen.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat man in dieser Hinsicht nicht schon früher reagiert?
2. Kann der RR ausweisen, wie viele von diesen jungen Personen Leistungsverweigerer sind, die partout nicht arbeitstädtig sein wollen?
3. Zieht der Regierungsrat in Betracht, bei Leistungsverweigerern die Sozialhilfe zu kürzen?
4. Was kann vermehrt getan werden, dass junge Leute nach der Schule nicht ohne Ausbildungsplatz da stehen?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Eltern für die Suche nach einem Ausbildungsplatz ihrer Kinder mitverantwortlich sind?
6. Wenn ja, kann man etwas tun, um die Eltern mit in die Verantwortung zu ziehen?
7. Es gibt in den Schulen sehr viele Informationen über das Erlangen eines Ausbildungsplatzes. Könnte man auch versuchen, auf die Schüler und deren Eltern einen leichten Druck auszuüben?
8. Nach Ansicht des Anfragestellers fehlt der Leistungsdruck an den Schulen. Einerseits durch die zu späte Notengebungen bei Prüfungen, aber auch durch die Abschaffung der Möglichkeit, in der Klasse sitzen zu bleiben. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern jeglicher Leistungsdruck genommen, der später im Beruf täglich besteht. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Anfragestellers?

Andreas Ungricht“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitung

Ende des Jahres 2012 erstattete die seit 2005 eingesetzte interdepartementale Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit dem Regierungsrat Bericht. Dieser mandatierte Strategiegruppe für weitere vier Jahre, in welchen die bisher eingeleiteten Massnahmen weitergeführt werden und ein neues Schwergewicht auf die Nachholbildung von bis zu 40jährigen arbeitslosen Personen, welche von der Sozialhilfe unterstützt werden, gelegt werden soll.

Der Regierungsrat konnte aufgrund des Berichts der Strategiegruppe und gestützt auf zwei Studien feststellen, dass die bisher eingeleiteten Massnahmen mit dazu beitragen, die Jugendarbeitslosigkeit zu senken. Bei den Massnahmen wurde grosses Gewicht auf den mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angesprochenen Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ins Berufsleben gelegt. Bereits in den letzten Schuljahren sollen die jungen Menschen im Berufswahlprozess eine starke Unterstützung erhalten.

## 2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Weshalb hat man in dieser Hinsicht nicht schon früher reagiert?*

Die Möglichkeit einer Nachholbildung besteht auch für arbeitslose Personen schon seit vielen Jahren. Der Fokus der bisherigen Strategie war jedoch auf die „klassische Jugendarbeitslosigkeit“ von jungen Erwachsenen bis 25 Jahren gerichtet, um in dieser Problematik Verbesserungen zu erzielen. Mit dem Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit konnte die Strategie erweitert werden. Zudem erlaubt auch das mittlerweile gut eingespielte Instrumentarium zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit die Aufnahme weiterer Themenschwerpunkte.

*Frage 2: Kann der RR ausweisen, wie viele von diesen jungen Personen Leistungsverweigerer sind, die partout nicht arbeitstätig sein wollen?*

Ein zahlenmässiger Nachweis ist nicht möglich. Jedoch kann festgestellt werden, dass der allergrösste Teil der Sozialhilfe beziehenden Personen von sich aus und mit Unterstützung Dritter, also auch von den zuständigen Behörden, alles unternehmen, um wieder finanziell unabhängig zu werden.

*Frage 3: Zieht der Regierungsrat in Betracht, bei Leistungsverweigerern die Sozialhilfe zu kürzen?*

Die bereits bestehende Gesetzeslage ermöglicht das Kürzen von Sozialhilfeleistungen. Gemäss § 14 Abs. 3 Sozialhilfegesetz ist jede unterstützte Person verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Verletzt die unterstützte Person schulhaft diese Pflichten, ist gemäss § 14 Abs. 4 Sozialhilfegesetz die wirtschaftliche Hilfe zu kürzen, wobei die Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs gesichert bleiben muss.

Gemäss den kantonalen Unterstützungsrichtlinien Ziffer 9.1 beträgt der Kürzungsumfang grundsätzlich bis zu 15% des Grundbedarfs zuzüglich Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag. In schwerwiegenden Fällen, wo die unterstützte Person im fortgesetzten Masse und ohne schwerwiegende Gründe der geforderten zumutbaren Selbsthilfe zur Behebung der Bedürftigkeit oder ihren anderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und trotz mehrfacher Kürzung keine Verhaltensänderung erkennbar ist, kann die Sozialhilfe für die Dauer von maximal 6 Monaten den Kürzungsumfang auf 30% des Grundbedarfs erhöhen zuzüglich der vorstehend erwähnten Zu-

satzleistungen, sofern keine mildere Massnahme zum gleichen Ziel führt.

*Frage 4: Was kann vermehrt getan werden, dass junge Leute nach der Schule nicht ohne Ausbildungsplatz da stehen?*

Der Übergang von der obligatorischen Volksschule in die Berufsbildung oder in eine qualifizierende allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ist besonders sensibel. Die Volksschule mit ihren festen, verpflichtenden Tagesstrukturen bildet ein stabiles soziales Netz. Der Übergang in die Sekundarstufe II setzt sehr viel Eigeninitiative voraus und nötigt den jungen Menschen Entscheidungen und Bewährungsproben ab. Nicht selten fällt diese herausfordernde Phase zusammen mit jenen verunsichernden Reiphasen, die diesem Alter eigen sind. Mehrfachproblematiken – Leistungsprobleme in der Schule, persönliche und soziale prekäre Lebenssituationen – sind nicht selten.

Der Kanton, aber auch private Institutionen, stellen eine Vielzahl an Unterstützungseinrichtungen und –massnahmen zur Verfügung, damit der Übergang gelingt. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bildungs- und Ausbildungsan gebote auf der Sekundarstufe II wie auch die Brückenangebote, die zwischen der Volksschule und der Berufsbildung vermitteln, in qualitativer und quantitativer Hinsicht sehr gut sind. Das Lehrstellenangebot ist zurzeit hervorragend; die Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge hat im Ausbildungsjahr 2011/12 mit 5'402 einen Stand erreicht, der seit 1990 nie mehr so hoch lag. Besonders gewachsen sind die zweijährigen Lehrstellen mit Eidgenössischem Berufsattest EBA, die im Kanton Basel-Stadt dank des Engagements von Kanton und Gewerbe besonders stark gefördert werden konnten. Sehr differenziert sind die Angebote der Schule für Brückenangebote, in den jene Jugendlichen, deren Schulrucksack noch nicht ausreichend gefüllt ist oder die noch nicht ausbildungsfähig sind, ihren Fähigkeiten entsprechend auf den Übertritt in die Berufsbildung vorbereitet werden.

Zahlreich sind die Unterstützungsmassnahmen, die in den letzten Jahren an der Nahtstelle zwischen der Volksschule und der Sekundarstufe II neu aufgebaut oder verstärkt wurden. Stellvertretend für viele andere seien die folgenden drei Massnahmen erwähnt:

- (1) Die Berufsberatung und die Information der Eltern über die Berufsbildung sind vorverlegt worden und richten sich bereits an die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule.
- (2) Im Jahr 2008 wurde Gap, Case Management Berufsbildung, eingerichtet. Es wirkt mit einer Früherkennung und einer Früherfassung beruflicher Desintegration entgegen. Jugendliche, bei denen absehbar ist, dass sie für einen erfolgreichen Berufseinstieg zusätzliche Unterstützung benötigen, werden im neunten Schuljahr an der Volksschule systematisch Gap zugewiesen. Sie erhalten eine durchgehende Unterstützung von der Schule bis zum erfolgreichen Berufseinstieg in Form eines Case Management-Verfahrens. Nebst der systematischen Erfassung an der Volksschule unterstützt Gap auch Jugendliche auf der Sekundarstufe II. Es handelt sich um Schulabrecherinnen und Schulabrecher von weiterführenden Schulen, um Jugendliche, welche die Lehrverhältnisse ohne weiterführende Lösungen abbrechen, und um junge Menschen, die ein Praktikum ohne Anschlusslösung beenden oder seit mehreren Monaten ohne strukturierten Tagesablauf, ohne Lehrstelle und Arbeitsplatz sind.
- (3) Neu eingerichtet und erstmals im Frühling 2013 angewandt wurde das sogenannte Triageverfahren. Dabei geht es darum, alle Jugendliche in der letzten Klasse der obligatorischen Volksschule und in den Brückenangeboten, die im Vorfrühling keine qualifizierende Anschlusslösung im nächsten Ausbildungsjahr gefunden haben, nochmals intensiv zu unterstützen, sei es beim Berufsfindungsprozess, sei es bei der Suche einer Lehrstelle. Zu diesem Zweck finanziert der Kanton beim Gewerbeverband eine Intensiv-Lehrstellenvermittlung.

Die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten sind in ausreichender Zahl vorhanden. Zurzeit konzentriert sich der Regierungsrat darauf, die Angebote und deren Koordination zu optimieren.

*Frage 5: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Eltern für die Suche nach einem Ausbildungsplatzes ihrer Kinder mitverantwortlich sind?*

Die Alltagserfahrung und die Forschung zeigen, dass Jugendliche, die auf die Unterstützung ihrer Eltern zählen können, leichter eine Berufswahl treffen und eine Lehrstelle finden können. Dass die Eltern sich beteiligen und Mitverantwortung übernehmen, ist ein erklärt Ziel aller Akteure, die an der Schnittstelle zwischen Schule und Berufsbildung wirken. Es trifft aber in der Tat zu, dass nicht alle Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen können oder wollen.

*Frage 6: Wenn ja, kann man etwas tun, um die Eltern mit in die Verantwortung zu ziehen?*

Diese Verantwortung ist weitgehend moralischer Natur. Geregelt ist sie in Art. 302 Zivilgesetzbuch. Diese Bestimmung weist den Erziehungsberechtigten die Pflicht zu, ihrem Kind „eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.“ Anwendung findet diese Bestimmung bei Fragen um die Finanzierung von Ausbildungen durch die Erziehungsberechtigten. Eine zweite Rechtsgrundlage bildet § 91 Abs. 3 kantonales Schulgesetz. Diese Bestimmung hält fest, dass die Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen. Die Pflicht, ihr Kind bei der Berufsfindung zu unterstützen, kann Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein. Jedoch können keine Sanktionen erlassen werden, wenn sich die Eltern nicht an die Vereinbarung halten.

*Frage 7: Es gibt in den Schulen sehr viele Informationen über das Erlangen eines Ausbildungsplatzes. Könnte man auch versuchen, auf die Schüler und deren Eltern einen leichten Druck auszuüben?*

Es gibt Fälle, bei denen es die Jugendlichen und/oder ihre Eltern an Motivation zur Ausbildung und Qualifizierung fehlen lassen. Es handelt sich um Einzelfälle. Eine generalisierte negative Beurteilung der heutigen Jugend ist nicht angemessen. Weder die Alltagserfahrung noch die Forschung bestätigen, dass Leistungs- und Ausbildungsverweigerung heute gehäuft auftreten. Am Willen, sich auszubilden und zu qualifizieren, fehlt es selten. Häufiger sind retardierte Ausbildungsreife, unrealistische Berufsziele und nicht ausreichende Qualifikationen. Es ist deshalb immer im Einzelfall zu entscheiden, wie viel Druck hilfreich ist und wie viel kontraproduktiv. Das in Antwort 4 beschriebene neue Triageverfahren hat zum Ziel, stärker als früher zu insistieren, wenn Jugendliche zu wenig für ihre Berufswahlentscheidung und die Lehrstellensuche tun.

*Frage 8: Nach Ansicht des Anfragestellers fehlt der Leistungsdruck an den Schulen. Einerseits durch die zu späte Notengebungen bei Prüfungen, aber auch durch die Abschaffung der Möglichkeit, in der Klasse sitzen zu bleiben. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern jeglicher Leistungsdruck genommen, der später im Beruf täglich besteht. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Anfragestellers?*

Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht. Die baselstädtischen Schulen sind dem Ziel verpflichtet, jedes Kind und jeden Jugendlichen zu den besten Leistungen zu verhelfen, deren sie fähig sind. Schulen sind pädagogische Einrichtungen, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen verpflichtet sind. Das ist kein Widerspruch zum Anspruch, eine Leistungsschule sein zu wollen. Schülerinnen und Schüler herauszufordern, viel von ihnen zu verlangen und sie auf ihrem Weg zu unterstützen, stellen eine pädagogische Haltung dar, die der Regierungsrat unterstützt. Druck hingegen ersticket Lernfreude und Leistungsbereitschaft. Mit welchen Instrumenten die Schule die Leistungen beurteilt – mit Noten, mit Prädikaten oder mit Berichten –, sagt nichts darüber aus, ob eine Schule eine Leistungsschule ist oder nicht. Im heutigen Schulsystem wird ab dem 9. Schuljahr (gezählt ab dem Kindergarten) mit Ziffern beurteilt; im neuen harmonisierten Schulsystem ab

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

dem 7. Schuljahr. Repetitionen gibt es im heutigen System und wird es auch im neuen System auf allen Stufen geben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin